

nat in seiner Entscheidung zur Ansicht, dass Informationen über den Stromverbrauch des Klägers innerhalb eines bestimmten (regelmäßig jährlichen, im Fall einer Vertragsbeendigung auch kürzeren) Zeitraums einen Personenbezug aufweisen. Es handelt sich dabei nach dem weiten Begriffsverständnis um personenbezogene Daten iSv Art 4 Z 1 DSGVO. Die Erfassung, Speicherung und das Auslesen dieser Informationen stellt eine Datenverarbeitung iSv Art 4 Z 2 DSGVO durch die Beklagte als Verantwortliche (iSd Art 4 Z 7 DSGVO) dar.

Ausblick: Die Anfechtung der Smart-Meter-Ausrollung in Österreich muss damit auf allen denkbaren Ebenen (Regulierungsbehörde, VfGH und ordentliche Gerichte) als gescheitert betrachtet werden. *Curia locuta, causa finita.*

Zusammenfassend haben die österreichischen Gerichte entschieden, dass die Stromkund:innen den Einbau eines elektronischen/digitalen Messgeräts anstelle der Ferraris-Zähler in der durch § 1 Abs 6 IME-VO vorgegebenen Opt-out-Konfiguration jedenfalls zu dulden haben.

Bearbeiter: Clemens Thiele

OGH: Anspruch auf Übermittlung einer Teilausfertigung des Scheidungsfolgenvergleichs im Wege der Analogie bejaht

» jusIT 2022/65

§ EMRK: Art 8
VO (EU) 2016/679: Art 9 Abs 2 lit f, Art 23, 55
AußStrG: § 140 Abs 2, § 178 Abs 4, § 186
DSG: § 1 Abs 2
EheG: § 55a Abs 2
GBG: §§ 6, 7, 26, 27, 31, 87 Abs 1, § 94 Abs 1 Z 4
Geo: § 146 Abs 1
GOG: § 79 Abs 5
ZPO: §§ 417, 460

OGH 30. 3. 2022, 8 Ob 3/22g (Teilausfertigung des Scheidungsfolgenvergleichs)

1. Die Schließung einer planwidrigen und daher ungewollten Gesetzeslücke durch Analogie ist auch im Verfahrensrecht möglich.
2. Es ist grundrechtlich geboten, die in § 178 Abs 4 AußStrG verankerte Dispositionsmaxime über den unmittelbaren Regelungsfall der Teilausfertigung einer Einantwortungsurkunde hinaus auch auf einen zur Vorlage beim Grundbuchgericht bestimmten Scheidungsfolgenvergleich anzuwenden, wenn es andernfalls (dh bei Vorlage der Vollausfertigung) zu einer Beeinträchtigung der Privatsphäre der Betroffenen kommen könnte.

3. Für die Parteien des Scheidungsfolgenvergleiches besteht daher ein Rechtsanspruch auf Teilausfertigung hinsichtlich der Regelungen bezüglich des Liegenschaftseigentums.
4. Die Veröffentlichung dieser Teilausfertigung (statt einer geschwärzten Ausfertigung) wird den Bedürfnissen der öffentlichen Grundbucheinsicht ausreichend gerecht.

Anmerkung des Bearbeiters:

Die aus Anlass der einvernehmlichen Ehescheidung gem § 55a EheG geschlossene Vereinbarung enthielt ua Regelungen über die Übertragung von Liegenschaften zwischen den Ehegatten. Noch im familienrechtlichen Verfahren beantragte der sogenannte Erstantragsteller (EAST) eine „Teilausfertigung des Scheidungsvergleichs hinsichtlich Punkt 1.2. mit Aufbringung der Bestätigung der Rechtswirksamkeit zur Vorlage vor dem Grundbuchgericht“. Er berief sich dabei auf die jüngste Rsp (EGMR 6. 4. 2021, 5434/17 [Liebscher/Österreich], iFamZ 2021/43, 74 [Pesendorfer] = jusIT 2021/63, 171 [Thiele]) als datenschutzkonforme Alternative zur Vollausfertigung. Das Erstgericht wies den Antrag ab, weil nach § 144 Geo Ausfertigungen genau nach Weisung der Urschrift herzustellen wären und das Gesetz keine „Teilausfertigung“ gestatten würde. Das LGZ Graz bestätigte zwar diese Ansicht, ließ aber den ordentlichen Revisionsrekurs zu. Der OGH hatte sich daher mit der Frage des Anspruchs von Parteien auf Teilausfertigungen gerichtlicher Vergleiche zu befassen.

Der 8. Senat gab dem Ausfertigungsantrag des EAST nach § 178 Abs 4 AußStrG *per analogiam* statt. Die für jeden Analogieschluss vorauszusetzende planwidrige Gesetzeslücke (statt vieler *F. Bydlinski*, Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff² [1991] 472 ff) hat die Verurteilung Österreichs in Straßburg deutlich aufgezeigt (so bereits *Rechberger*, Grundbuch und verfassungskonforme Interpretation, NZ 2021, 692 [694]). Die in der besagten Bestimmung grundlegende Diskretionsmaxime ist durchaus über den unmittelbaren Anwendungsfall des Einantwortungsbeschlusses erweiterbar, zumal eine Analogie auch im Verfahrensrecht zulässig ist (OGH 28. 11. 2001, Rkv 1/01 [Rückstellungssache]).

Erfreulicherweise schließt die vorliegende Entscheidung äußerst pragmatisch und dogmatisch durchaus vertretbar eine als peinlich (vgl *Gitschthaler*, [Kein] Ehe-Striptease im Grundbuch!, EF-Z 2021, 97) oder zumindest als unsensibel empfundene Datenschutzlücke in Scheidungs- und Verlassenschaftsverfahren (vgl *Rassi*, Scheidungsfolgenvergleich in der Urkundensammlung, EF-Z 2021, 161). Zu Recht hat der elegante Richterspruch bereits Anerkennung gefunden (*Gitschthaler*, Tatsächlich: Kein Ehe-Striptease im Grundbuch!, EF-Z 2022, 145).

Ausblick: Die mutige Rechtsfortbildung des Höchstgerichts eröffnet für die Praxis einen weiten Anwendungsbereich, da die Diskretionsmaxime auch generell für Amtsbestätigungen nach § 186 AußStrG fruchtbar gemacht werden kann. Dass der Antrag-



steller dem Grundbuchs- oder einem anderen Registergericht den (Scheidungsfolgen-)Vergleich oder andere Verträge auch als gesondert ausgefertigten Auszug daraus (oder eine geschwärzte Fassung davon) vorlegen und beantragen kann, wird praxistauglich erheblich erleichtert. Ob da und dort dennoch eine gesetzliche Sondernorm vergleichbaren Inhalts geschaffen werden muss, bleibt abzuwarten.

Zusammenfassend hat der OGH der datenschutzwidrigen Praxis der österreichischen Grundbuchsgerichte, lediglich Gesamtausfertigungen gerichtlicher Scheidungsvergleiche der Liegenschaftsübertragung zugrunde zu legen, dadurch ein Ende bereitet, dass er nunmehr einen Anspruch auf Übermittlung nicht nur einer Voll-, sondern auch einer Teilausfertigung des Scheidungsfolgenvergleichs im Wege der Analogie bejaht.

Bearbeiter: Clemens Thiele

DSB: Unzulässiges Inkasso ausländischer Verkehrsstrafen durch private Unternehmen

» jusIT 2022/66

- § VO (EU) 2016/679: Art 4 Z 9 und Z 10, Art 5 Abs 1 lit a und Abs 2, Art 6 Abs 1 lit b und lit f, Art 17 Abs 1 lit d und Abs 3 lit e
RB 2005/214/JI: Art 1 lit a und lit b, Art 4 Abs 3 Art 20 Abs 2
DSG: § 1 Abs 1 und Abs 2, § 4 Abs 3, § 24 Abs 5
DSG 2000: § 8 Abs 4
EU-VStVG: § 2 Abs 2 lit a
- # DSB 11. 6. 2020, 2021-0.293.288 (Unzulässiges Verkehrsstrafeninkasso)

1. Die Betreibung einer Verkehrsstrafe (hier: wegen einer Geschwindigkeitsübertretung in Italien) durch Inkassobüros anstatt durch die gemäß dem Rahmenbeschluss 2005/214/JI und damit unter Anwendung des EU-VStVG zuständigen Behörden ist datenschutzrechtlich unzulässig.
2. Die versuchte Eintreibung der Verkehrsstrafe durch ein von der italienischen Gemeinde beauftragtes Inkassobüro, welches die Betreibung an ein inländisches Inkassounternehmen weitergibt, stellt eine Datenverarbeitung in Österreich dar. Dafür ist das österreichische Inkassounternehmen als Verantwortlicher nach Art 4 Z 7 DSGVO zu qualifizieren.
3. Mangels gesetzlicher Grundlage sowie aufgrund fehlender Einwilligung des Betroffenen liegt keine der Bedingungen des Art 6 DSGVO vor, sodass die Verarbeitung der Daten des mutmaßlichen Verkehrssünderers durch das Inkassounternehmen unrechtmäßig erfolgte

und dieser in seinem Recht auf Geheimhaltung gem § 1 DSG verletzt worden ist.

4. Aufgrund des Umstandes, dass der Unionsgesetzgeber eine bestimmte Vorgehensweise zur Eintreibung ausländischer Verwaltungsstrafen, und zwar im Wege der nationalen Vollstreckungsbehörden, normiert hat, kann die Datenverarbeitung durch das Inkassounternehmen auch durch sonstige Erlaubnistatbestände des Art 6 DSGVO nicht gerechtfertigt werden.
5. Da das Inkassounternehmen die personenbezogenen Daten (aus der behördlichen Halterauskunft) unrechtmäßig verarbeitet hat, ist es zur Löschung gem Art 17 Abs 1 lit d DSGVO verpflichtet.

Anmerkung des Bearbeiters:

Der spätere Beschwerdeführer aus Kärnten wurde am 15. 9. 2018 von der Polizei der Provinz Pisa, Italien, „geblitzt“, da er mit seinem in Österreich zugelassenen Kfz eine Geschwindigkeitsübertretung begangen hätte. Für diese Verkehrsübertretung verhängte die italienische Behörde eine Geldstrafe iHv € 147,18 (bei Frühzahlung). Am 27. 12. 2018 ersuchte die Polizei der Provinz Pisa das Amt der Kärntner Landesregierung (zuständige österreichische Kfz-Behörde), ein in deutscher Sprache gehaltenes „Verwaltungsprotokoll“, welches Ort, Zeit und Sachverhalt der vorgeworfenen Übertretung sowie Name, Adresse und Kfz-Kennzeichen des Beschwerdeführers, den zu zahlenden Strafbetrag und eine Rechtsmittelbelehrung enthielt, zuzustellen. Anfang des Jahres 2019 versandte das Amt der Kärntner Landesregierung dieses Schreiben und übermittelte an die Polizei in Pisa ein Zustellprotokoll. Der Beschwerdeführer reagierte weder auf dieses erhaltene Schreiben, noch zahlte er den Strafbetrag ein. Nach Rechtskraft der Verkehrsstrafe beauftragte die zuständige italienische Gemeinde ein privat geführtes Inkassobüro aus Italien mit der Eintreibung. Dieses Unternehmen beauftragte wiederum ein Inkassobüro aus Deutschland mit Sitz in Köln. Dieses Inkassobüro beauftragte schließlich im August 2020 die spätere Beschwerdegegnerin vor der DSB, nämlich ein österreichisches Inkassobüro, mit der Betreibung der offenen Forderung, die zwischenzeitlich auf € 817,23 (inkl Inkassogebühren) angewachsen war. Der Kärntner zahlte auch diesen Betrag nicht, sondern erhob am 21. 9. 2020 Beschwerde gegen das österreichische Inkassoinstitut wegen Verletzung seines Datenschutzgrundrechtes nach § 1 DSG und begehrte die Löschung seiner personenbezogenen Daten.

Die DSB stellte eine Verletzung des Beschwerdeführers in seinem Recht auf Geheimhaltung fest, weil die Beschwerdegegnerin seine personenbezogenen Daten zum Zwecke der Eintreibung einer von einer italienischen Behörde verhängten Verkehrsstrafe unrechtmäßig verarbeitet hatte. Dem österreichischen Inkassobüro wurde aufgetragen, binnen zwei Wochen bei sonstigen Zwangsmaßnahmen sämtliche im Zusammenhang mit diesem Inkassovorgang verarbeiteten personenbezogenen Daten des Beschwerdeführers zu löschen. Die DSB qualifizierte